

Altholzkategorien

gem. § 2 Abs. 4 der Altholzverordnung



4 a) Altholzkategorie A I:	4 b) Altholzkategorie A II:	4 c) Altholzkategorie A III:	4 d) Altholzkategorie A IV:
<p>naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.</p>	<p>verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.</p>	<p>Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.</p>	<p>mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie: Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fensterholz, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;</p>

PCB-Altholz wie: Dämm- / Schallschutzplatten, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, ist zu Beseitigen.